

Neuwagengarantie der Volkswagen AG



1. Die Volkswagen AG als Garantiegeber gewährt ihren Kunden (Garantienehmer) die nachstehend beschriebene zweijährige Garantie für Neufahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit. Die Geltendmachung der Garantie setzt voraus, dass das Inkrafttreten und der Beginn der Laufzeit dieser zweijährigen Garantie durch einen autorisierten Volkswagen Partner im Serviceheft dokumentiert worden sind.
2. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch einen autorisierten Volkswagen Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nach dem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten Volkswagen Partner in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder im Gebiet des EWR ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.
3. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Intervall-Servicearbeiten nach den Vorgaben der Volkswagen AG durchgeführt wurden.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird die Volkswagen AG den Mangel durch einen autorisierten Volkswagen Servicepartner beseitigen lassen (Nachbesserung).
5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber der Volkswagen AG sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere umfasst diese Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung). Das gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die Volkswagen AG als Hersteller des Fahrzeugs sowie aus von der Volkswagen AG anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.
7. Natürlicher Verschleiss, d. h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeugs durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.
8. Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht abgedeckt. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/ oder geliefert wurde.
9. Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeliefert oder zugelassen, kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.
10. Ansprüche gegenüber der Volkswagen AG aus dieser Garantie sind schliesslich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
 - das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter Volkswagen Servicepartner ist, unsachgemäss instand gesetzt, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist oder
 - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden oder
 - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die Volkswagen AG nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von der Volkswagen AG nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning) oder
 - das Fahrzeug unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung, oder
 - der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
 - der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
11. Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt folgendes:
 - a) Ansprüche aus dieser Garantie können ausschliesslich bei autorisierten Volkswagen Servicepartnern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in dem Gebiet des EWR geltend gemacht werden.
 - b) Der vollständig ausgefüllte Serviceplan ist vorzulegen.
 - c) Im Rahmen der Nachbesserung kann die Volkswagen AG nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Volkswagen AG.
 - d) Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantienehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Garantieansprüche aufgrund der Volkswagen Garantie geltend machen.
 - e) Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Volkswagen Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seinem Volkswagen Betrieb durchgeführt werden.

Mögliche Ansprüche des Garantienehmers aus der Volkswagen Mobilitätsversicherung «Totalmobil!» bleiben hiervon unberührt.

Lack- und Karosseriegarantie der Volkswagen AG

1. Ergänzend zur vorgängig dargestellten Volkswagen Garantie übernimmt die Volkswagen AG für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie
 - **eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie**
 - **eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung. Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Aussenseite fortgeschritten ist.**
2. Abgesehen von der Dauer der Garantie gelten alle vorgängig abgedruckten Bestimmungen zur Volkswagen Garantie (Voraussetzungen, Massstab für die Mangelfreiheit, Ausschlussgründe, Abwicklung der Ansprüche, Inkrafttreten und Beginn der Laufzeit der Garantie, Geltungsbereich etc.) entsprechend für diese Lack- und Karosseriegarantie.